

# Joachim Herz Stiftung

Satzung

in der Fassung vom 14.03.2016

## **Präambel**

Es ist das Anliegen des Stifters, das der Stiftung zugewandte Vermögen dauerhaft zu dem Zweck der Förderung der Bildung, der Wissenschaft und der Forschung einzusetzen. Die Stiftung strebt im Rahmen ihres Stiftungszwecks die Förderung von Personen und Einrichtungen an, die aufgrund ihrer Leistungen oder ihres Leistungsvermögens eine herausragende Position einnehmen.

Die Stiftung ist in jeder Hinsicht unabhängig und vollzieht ihre Tätigkeit in dem Bestreben, den Stiftungszweck best möglichst zu verwirklichen. An diesem Ziel soll sich das Handeln der Stiftung und ihrer Organe orientieren.

## **I. Grundlagen**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
Joachim Herz Stiftung.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung in den Bereichen der Volks- und Betriebswirtschaft, der Rechtswissenschaft, der Medizin, der Chemie, der Physik und der Biologie. Darüber hinaus ist auch die Förderung von Lehrinrichtungen und Schülern im Rahmen der allgemeinen Schulbildung vom Stiftungszweck umfasst. Zweck der Stiftung ist außerdem die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zugunsten von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländischen Körperschaften, jeweils zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Vom Stiftungszweck sind auch Disziplinen erfasst, die bei objektiver Betrachtung den vorgenannten Bereichen als zugehörig angesehen werden können.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Vergabe von Forschungsaufträgen, Stipendien oder sonstigen Zuwendungen an qualifizierte (angehende) Akademiker und Schüler;
  - b) die ideelle und finanzielle Beteiligung an Forschungs- und Lehraufträgen sowie an Stipendienprogrammen, die von qualifizierten akademischen Einrichtungen (Universitäten und denen gleichgestellte Einrichtungen) vergeben werden;
  - c) die ideelle und finanzielle Unterstützung von qualifizierten Einrichtungen der Bildung, Wissenschaft und Forschung;

- d) die Auflage, Organisation und Durchführung von Stipendienprogrammen für qualifizierte Akademiker und Schüler, insbesondere zur Förderung des internationalen Austauschs von Akademikern und Schülern;
- e) die Durchführung von Wettbewerben und die Vergabe von Preisen.

Die Vergabe von Stipendien, Preisen und anderen Zuwendungen im Sinne von § 2 Abs. 2 lit. a), d) und e) wird in Richtlinien geregelt, deren jeweils anwendbare Fassung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedarf.

- (3) Soll die Verwirklichung des Zwecks durch eigene Einrichtungen der Stiftung erfolgen, bedarf dies eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des gemeinsamen Stiftungsausschusses.
- (4) Die Weiterleitung von Stiftungsmitteln an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung über die von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Mittel unverzüglich eingestellt.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Die Stiftung ist unabhängig von politischen, staatlichen und religiösen Einflüssen. Das Handeln ihrer Organe hat sich stets allein am Stiftungszweck auszurichten. Etwaige Interessenkollisionen sind von dem betroffenen Organ frühzeitig anzuzeigen. Organmitglieder, deren Angehörige im Sinne des § 15 AO sowie Einrichtungen, bei denen die vorgenannten Personen beschäftigt oder für die sie tätig sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen (Grundstockvermögen) ausgestattet, dessen Höhe im Antrag auf Anerkennung einer Stiftung von Todes wegen näher bestimmt ist.
- (2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Wirtschaftlich sinnvolle Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Das Grundstockvermögen soll nicht nur im Rahmen von Finanzanlagen, sondern auch in Form von gewerblichen Investments (Unternehmensbeteiligungen, Immobilien etc.) angelegt werden. Langfristig soll – stets vorbehaltlich der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit – eine Anlage des Grundstockvermögens angestrebt werden, bei welcher der Wert der gewerblichen Investments überwiegt. Sofern und soweit dies zur Weiterentwicklung der gewerblichen Investments angemessen erforderlich ist, soll der Stiftungsvorstand im Rahmen des rechtlich möglichen auf eine

Thesaurierung von Gewinnen hinwirken, die bei Gesellschaften anfallen, an denen die Stiftung beteiligt ist.

- (3) Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen allein die Dividenden, Unternehmungsgewinne, Zinsen und sonstigen Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht ausnahmsweise das Grundstockvermögen erhöhen.
- (4) Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Vermögensgegenstände) der Ehefrau des Stifters erhöht werden. Zustiftungen durch sonstige Dritte sind ausgeschlossen.
- (5) Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (6) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen auch zur Bildung einer freien Rücklage eingesetzt und dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden. Die Stiftung soll zumindest Kapitalrücklagen bilden, die den durch Inflation eintretenden Wertverlust des Grundstockvermögens kompensieren.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung wird durch diese Satzung nicht begründet.
- (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen begünstigen, die dem Zweck der Stiftung fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

#### **§ 4 Rechnungslegung, Jahresabschluss**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung gestaltet ihre Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung nach den für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften. Ist der Jahresabschluss danach durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, erteilt das Kuratorium den Prüfungsauftrag. Die Abschlussprüfer berichten Kuratorium und Vorstand gleichzeitig über die Ergebnisse der Prüfung. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

## II. Willensbildung und Verwaltung

### § 5 Organe und Gremien der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 8), das Kuratorium (§ 10) und der gemeinsame Stiftungsausschuss (§ 12).
- (2) Der Vorstand kann, wenn dies für die Erfüllung des Stiftungszwecks, namentlich für die Identifizierung und Auswahl förderungswürdiger Personen oder Projekte hilfreich ist, wissenschaftliche Beiräte (§ 13) einrichten und deren Mitglieder berufen. Wissenschaftliche Beiräte haben keine Organfunktion, sondern unterstützen den Vorstand nach dessen Vorgaben und Weisungen bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (3) Niemand kann gleichzeitig dem Vorstand und dem Kuratorium angehören.
- (4) Jedes Organ wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei einer Verhinderung des Vorsitzenden hat der stellvertretende Vorsitzende die gleichen Rechte und Pflichten wie sonst der Vorsitzende. Der Vorsitzende kann im Einzelfall den stellvertretenden Vorsitzenden auch zur Wahrnehmung bestimmter Rechte ermächtigen. Den Vorsitz im gemeinsamen Stiftungsausschuss führt der Vorsitzende des Vorstandes. Sein Stellvertreter ist dort der Vorsitzende des Kuratoriums.
- (5) Jedes Organmitglied kann sein Amt, auch ohne Angaben von Gründen, vor dem Ablauf der Amtszeit niederlegen. Bei der Auswahl des Zeitpunkts der Amtsniederlegung hat es jedoch auf die berechtigten Interessen der Stiftung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die Stiftung kann für die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums eine angemessene Vergütung vorsehen. Die Vergütung für die Vorstandsmitglieder wird unter Beachtung der in § 87 AktG geregelten Grundsätze und die Vergütung der Kuratoriumsmitglieder unter Beachtung der in § 113 AktG geregelten Grundsätze bestimmt. Die Bestimmung der Vergütung erfolgt durch den gemeinsamen Stiftungsausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder.
- (7) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit diese angemessen und notwendig sind. Der Vorstand kann für die Organe der Stiftung und die wissenschaftlichen Beiräte Richtlinien über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen erlassen. Die Richtlinie für den Vorstand ist durch das Kuratorium zu genehmigen.
- (8) Jedes Organ soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Das Handeln der Stiftungsorgane und die interne Zusammenarbeit unter den Organen sowie den sonstigen Gremien soll sich, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt oder sofern nicht die Besonderheiten einer Stiftung

gegenüber einem Unternehmen etwas anderes gebieten, an den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer jeweils gültigen Fassung orientieren.

- (10) Für die Organe soll auf Kosten der Stiftung eine Versicherung abgeschlossen werden, welche die mit der Organtätigkeit verbundenen Haftungsrisiken in angemessener Weise absichert.

## § 6 Willensbildung der Organe

- (1) Die von den Organen der Stiftung zu treffenden Entscheidungen erfolgen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vorgesehen ist, durch Beschluss.
- (2) Die Beschlüsse werden in Sitzungen der Mitglieder des jeweils zuständigen Organs gefasst.
- (3) Beschlüsse der Organe können, wenn sich alle Mitglieder des Organs hiermit einverstanden erklären, auch im schriftlichen Verfahren durch Brief, per Telefax oder durch ein anderes Dokument, welches die eigenhändige Unterschrift des Verfassers wiedergibt, oder per Email (mit elektronischer Signatur) erfolgen. Die Aufforderung zu einer solchen Stimmabgabe erfolgt durch den Vorsitzenden des betreffenden Organs unter Mitteilung des genau formulierten Antrags und unter Angabe des letzten Abstimmungstages. Berücksichtigt werden nur die Stimmabgaben, die bis zum letzten Abstimmungstag beim Vorsitzenden eingegangen sind. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren gilt als Ablehnung des schriftlichen Verfahrens. Der Vorsitzende hat den Beschlussinhalt festzustellen und die Mitglieder hierüber unverzüglich nach dem letzten Abstimmungstag zu informieren.
- (4) Sofern nicht in dieser Satzung oder kraft Gesetzes etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse der Organe der einfachen Mehrheit der für und wider abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Organmitglieder. Besteht bei Abstimmungen im Vorstand oder Kuratorium Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) An den Sitzungen haben die Mitglieder des jeweiligen Organs grundsätzlich persönlich teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist jedes Mitglied jedoch berechtigt, sich durch ein anderes Mitglied des betreffenden Organs vertreten zu lassen. Der Vertreter ist nur zuzulassen, wenn er eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Mitglieds vorlegen kann. Die Vollmacht verbleibt beim Vorsitzenden des Organs.
- (6) Die Regelung des § 34 BGB gilt für Beschlüsse der Organe entsprechend. Der persönliche Anwendungsbereich der Stimmverbote umfasst dabei auch Beschlussfassungen, die Personenvereinigungen und juristische Personen betreffen, an denen das Organmitglied beteiligt ist, mit denen das Organmitglied in einem Dienstvertragsverhältnis steht oder bei denen das Organmitglied ebenfalls eine Organstellung inne hat.

## § 7 Sitzungen der Organe

- (1) Die Sitzungen der Mitglieder der jeweiligen Organe werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder durch ein anderes Dokument, welches die eigenhändige Unterschrift des Verfassers wiedergibt oder, wenn alle Organmitglieder hiermit einverstanden sind, per Email (mit elektronischer Signatur). Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, gerechnet vom Zugang der Ladung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (2) Die Ladung enthält den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Sitzung. Die Sitzung findet, wenn nicht die Organmitglieder einvernehmlich einen anderen Ort bestimmen, am Sitz der Stiftung statt.
- (3) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organs persönlich anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen eine weitere Sitzung einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Eine qualifizierte Minderheit die mindestens aus 2 Mitgliedern eines Organs besteht, ist berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Sitzung des entsprechenden Organs und die Ankündigung bestimmter Tagesordnungspunkte zu verlangen. Wird einem berechtigten Einberufungsverlangen nicht unverzüglich entsprochen, so können die betreffenden Organmitglieder die Sitzung selbst unter Mitteilung des Sachverhalts und der Tagesordnung einberufen.
- (5) Ist die Einberufung der Sitzung nicht ordnungsgemäß erfolgt, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Mitglieder anwesend oder vertreten sind und der Durchführung der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (6) Den Vorsitz in der Sitzung führt der Vorsitzende des jeweiligen Organs. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung nach billigem Ermessen.
- (7) Jedes Organ hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. In jedem Halbjahr eines Geschäftsjahres finden aber mindestens eine Sitzung des Vorstands sowie des Kuratoriums statt.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, alle Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen sowie etwaige Abweichungen von Form- und Fristregelungen aufzunehmen. Jedem Mitglied des Organs ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Der Vorstand übermittelt dem Vorsitzenden des Kuratoriums und das Kuratorium dem Vorsitzenden des Vorstands eine Abschrift seiner Niederschriften.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Der erste Vorstand ist durch den Stifter berufen worden und wird für eine erste Amtszeit von 7 Jahren berufen.
- (2) Zukünftige oder ersatzweise zu bestellende Vorstände werden vom Kuratorium bestellt und abberufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden automatisch mit der Vollendung ihres siebenzigsten Lebensjahres aus dem Vorstand aus.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt das Kuratorium unverzüglich eine Ersatzperson. Die erste Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds wird vom Kuratorium bestimmt und beträgt bis zu 5 Jahren. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Kuratoriums bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich durch das Kuratorium angezeigt.

## § 9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet, verwaltet und vertritt die Stiftung. Er beschließt in Angelegenheiten der Stiftung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Ein hauptberuflich tätiges Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung der Stiftung befugt.
- (3) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
- (4) Erfordern Aufgaben und Größe der Stiftung eine hauptberufliche Geschäftsführung, so können hierfür, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, ein oder mehrere Personen angestellt werden, wobei die Personen auch dem Vorstand angehören können. Ist ein Vorstandsmitglied zugleich hauptberuflich geschäftsführend tätig, führt dies nicht zu einer Addition der jeweilige Bezüge.
- (5) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist hat der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Der Vorstand hat dem Kuratorium den zu verabschiedenden Wirtschaftsplan,



die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht so rechtzeitig zuzuleiten, dass diesem eine angemessene Zeit zur Prüfung und Beschlussfassung verbleibt.

### **§ 10 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus 3 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit das nachfolgende Kuratorium. Eine Wiederwahl ist zulässig. Soll oder kann ein Kuratoriumsmitglied nicht wieder berufen werden, so hat das Kuratorium vor der Wahl einen Vorschlag des Vorstandes einzuholen.
- (3) Von den Mitgliedern des Kuratoriums soll ein Mitglied aus dem Bereich der Wirtschaft, ein weiteres Mitglied aus dem Bereich der im Stiftungszweck genannten Wissenschaften stammen. Ein drittes Mitglied soll Wirtschaftsjurist oder Wirtschaftsprüfer sein. Bei den Mitgliedern soll es sich in den jeweiligen Bereichen um allgemein anerkannte Persönlichkeiten handeln.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums scheiden automatisch mit der Vollendung ihres 75. Lebensjahres aus dem Kuratorium aus. Durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des gemeinsamen Stiftungsausschusses kann die Amtszeit über das Erreichen des 75. Lebensjahres hinaus um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit Erreichen des 80. Lebensjahres.
- (5) Die Regelungen des § 8 Abs. 4 und 5 gelten für das Kuratorium entsprechend.

### **§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit und hat insbesondere auf die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Erhaltung des Stiftungsvermögens zu achten.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
  - (a) die Bestellung und, sofern ein wichtiger Grund in der Person des betreffenden Vorstandsmitglieds gegeben ist, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - (b) die Festlegung von Richtlinien für die Geschäftsführung und deren Überwachung,
  - (c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - (d) die Entlastung des Vorstandes,
  - (e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - (f) die Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (3) Der Vorstand berichtet dem Kuratorium vor den Kuratoriumssitzungen über die Verhältnisse der Stiftung und die wesentlichen Entwicklungen und Planungen. Auf

Anfrage des Kuratoriums nimmt ein Mitglied des Vorstands an den Kuratoriumssitzungen teil und steht den Kuratoriumsmitgliedern für Fragen zur Verfügung. Im Übrigen stehen dem Kuratorium gegenüber dem Vorstand die gleichen Befugnisse zu, wie dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Vorstand (§§ 90, 111 AktG), wobei der Vorstand die Erfüllung dieser Verpflichtungen auf ein Vorstandsmitglied delegieren kann.

### **§ 12 Gemeinsamer Stiftungsausschuss**

- (1) Der gemeinsame Stiftungsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums zusammen.
- (2) Der gemeinsame Stiftungsausschuss tritt zusammen, wenn sein Vorsitzender oder Stellvertreter oder eine qualifizierte Minderheit im Sinne des § 7 Abs. 4 eine Versammlung einberufen.
- (3) Der gemeinsame Stiftungsausschuss entscheidet verbindlich in den ihm durch diese Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Sachverhalten. Er kann jedoch beratend auch über andere Themen diskutieren und durch Beschluss ein Meinungsbild zu Themen der Stiftungsarbeit festhalten.

### **§ 13 Wissenschaftliche Beiräte**

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann der Vorstand wissenschaftliche Beiräte einrichten.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat beratende Funktion. Er unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks. Der Vorstand erlässt für wissenschaftliche Beiräte Richtlinien, aus denen sich die Aufgaben und Befugnisse des Beirats sowie dessen Zusammenarbeit mit dem Vorstand ergeben.
- (3) Die Mitglieder eines wissenschaftlichen Beirats sollen, bezogen auf den jeweiligen Aufgabenbereich, über ein hohes Maß an Fachkompetenz verfügen. Der Vorstand kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bestimmen.

## **III.**

### **Satzungsänderungen und Auflösung**

#### **§ 14 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung, insbesondere sofern sie den Stiftungszweck betreffen, sollen – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - nur dann erfolgen, wenn dies bei Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte erforderlich erscheint, um der Stiftung eine geeignete Grundlage zur Bewältigung ihrer Aufgaben und zur Erreichung ihrer Ziele zu geben.

- (2) Für die Änderung der Satzung ist das Kuratorium zuständig. Ein satzungsändernder Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 15 Auflösung**

- (1) Der gemeinsame Stiftungsausschuss kann die Zusammenlegung mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des gemeinsamen Stiftungsausschusses und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Falls die Stiftung aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (auch nicht durch eine neue Stiftung oder eine andere Körperschaft, die geeignet ist, den Stiftungszweck weiter zu verfolgen) oder ihre steuerbegünstigten Zwecke wegfallen, soll im Fall einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke das verbleibende Restvermögen an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft, Göttingen, übertragen werden, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Sollte die in Abs. 3 genannte Einrichtung nicht mehr existieren oder nicht mehr steuerbegünstigt sein oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sein, das Restvermögen mit der Zweckbindung zu übernehmen, bestimmt vor der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder nach dem Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke der gemeinsame Stiftungsausschuss, welche andere steuerbegünstigte Stiftung das Restvermögen zur Fortführung der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke erhält. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des gemeinsamen Stiftungsausschusses.
- (5) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 16 Aufsichtsbehörde und Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.